OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351493/2/Py/EP

Datum:
Linz, 6. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S S, Adresse, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) verpflichtet, Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 12.830,71 Euro gemäß §§ 28, 29, 30, 33, 34 und 40 Abs. 3 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, zurückzuerstatten.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf habe am 17. August 2023 eine Unterhaltsnachzahlung ihrer Eltern in der Höhe von insgesamt 15.690 Euro erhalten und sei damit zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangt. Die Sozialhilfeleistung, die der Bf mit Bescheid vom 28. Juli 2023 befristet bis 30. September 2023 zuerkannt worden sei, sei in der Folge eingestellt worden. Der Betrag in der Höhe von 1.444,46 Euro, der der Bf für den Zeitraum von 17. August 2023 bis 30. September 2023 zu Unrecht ausbezahlt worden sei, sei bereits mit Bescheid vom 20. Oktober 2023 (gemeint wohl: 25. Oktober 2023) zurückgefordert worden; gemäß §§ 30 Abs. 1, 33 Abs. 1 Oö. SOHAG seien darüber hinaus allerdings noch die (restlichen) Sozialhilfeleistungen zu ersetzen, die sie in den Jahren 2020 bis 2023 erhalten habe. Bei der Berechnung dieser Beträge sei nach § 30 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG jeweils das Sechsfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als Freibetragsgrenze zu berücksichtigen gewesen. Der Bf sei dementsprechend eine Rückerstattungspflicht in der Höhe von 12.830,71 Euro aufzuerlegen gewesen:

Jahr	Vermögensfreibetrag	SH-Bezug	Rückzahlung
2020	€ 5.504,10	€ 8.316,62	€ 2.812,52
2021	€ 5.696,76	€ 8.949,01	€ 3.252,25
2022	€ 5.867,64	€ 10.314,60	€ 4.446,96
2023	€ 6.321,84	€ 8.640,82	€ 2.318,98
		€ 36.221,05	€ 12.830,71

Auf die Rückerstattungspflichten gemäß § 28 Oö. SOHAG sei die Bf sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch im Zuerkennungsbescheid vom 28. Juli 2023 nachweislich hingewiesen worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde. Sie brachte zusammengefasst vor, die Rückforderung der belangten Behörde umfasse beinahe das gesamte Vermögen, das ihr aufgrund der Unterhaltsnachzahlung ihrer Eltern zugekommen sei. Mangels Einkommens benötige sie dieses allerdings zur Deckung ihrer Lebenserhaltungs- und Wohnkosten. Die Rückerstattung des geforderten Betrages würde daher nicht nur die Überwindung ihrer Notlage gefährden, sondern

darüber hinaus eine akute existenzielle Gefährdung begründen. Der angefochtene Bescheid sei schon aus diesem Grund gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG rechtswidrig. Davon abgesehen sei die Geltendmachung von Kostenersatz gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 leg. cit. in Bezug auf Sozialhilfeleistungen unzulässig, die vor Erreichung der Volljährigkeit der leistungsbeziehenden Person erbracht worden seien. Die Bf sei zwar nicht minderjährig im Sinne des § 21 Abs. 2 ABGB, ihr komme infolge ihrer Beeinträchtigung und daraus resultierenden mangelnden Selbsterhaltungsfähigkeit aber eine fortgesetzte Kindeseigenschaft gemäß § 252 Abs. 2 Z 3 ASVG zu. Es stelle sich somit „*die grundlegende Rechtsfrage, ob […] Vermögen, welches dem Leistungsbezieher von Sozialhilfe gem. OÖ SOHAG zur Gänze aus Unterhaltszahlungen aufgrund mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit (und somit [fort]gesetzter Kindeseigenschaft) zugeflossen ist, von der Kostenersatzpflicht gem. § 30 OÖ SOHAG [umfasst wird], da dieses Vermögen als Ersatzleistung für die nicht vorhandene Selbsterhaltungsfähigkeit anzusehen ist und somit ausschließlich unter der Bedingung der andauernden Kindeseigenschaft zukommen kann.*“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf, die österreichische Staatsbürgerin ist, ist am x geboren. Sie ist beeinträchtigt (Grad der Behinderung: 50 %) und derzeit arbeitsunfähig.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juli 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt. Die Leistung wurde bis 30. September 2023 befristet. Die Bf wurde auf die Kostenersatzpflichten nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nachweislich hingewiesen.

Am 17. August 2023 erhielt die Bf eine Unterhaltsnachzahlung ihrer Eltern in der Höhe von insgesamt 15.690 Euro. Die belangte Behörde stellte die Leistung der Sozialhilfe daraufhin mit Beschwerdevorentscheidung vom 11. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, ein: „*Die Leistung wird mit 17.08.2023 eingestellt.*“ Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Der Magistrat Linz stellte als Träger der Sozialhilfe zwei Anträge an die belangte Behörde und begehrte, die Bf möge mit schriftlichem Bescheid zur Rückerstattung der im Zeitraum von 17. August 2023 bis 30. September 2023 geleisteten

Sozialhilfe in der Höhe von 1.444,46 Euro (Antrag 1) bzw. zur Rückerstattung der in den Jahren 2020 bis 2023 geleisteten Sozialhilfe in der Höhe von 12.830,71 Euro (Antrag 2) verpflichtet werden.

Dem ersten Antrag des Sozialhilfeträgers wurde mit Bescheid vom 25. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, stattgegeben, dem zweiten mit gegenständlich angefochtenem Bescheid.

Die Bf bezog in den Jahren 2020 bis 2023 Sozialhilfeleistungen in folgender Höhe:

Jahr	ausbezahlte Sozialhilfeleistungen
2020	€ 8.316,62
2021	€ 8.949,01
2022	€ 10.314,60
2023	€ 8.640,82 [Anm.: Der mit separatem Bescheid vom 25.10.2023, GZ: SJF/SH, zurückgeforderte Betrag von € 1.444,46 ist in dieser Summe nicht enthalten.]
	€ 36.221,05

Der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende betrug im Jahr 2020 917,35 Euro, im Jahr 2021 949,46 Euro, im Jahr 2022 977,94 Euro und im Jahr 2023 1.053,64 Euro.

Seit 5. Februar 2024 bezieht die Bf wieder Sozialhilfe nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juli 2023, GZ: SJF/SH, dem Beschluss des Bezirksgerichts Urfahr vom 23. April 2023, der Mitteilung der Bf vom 24. August 2023 über den Erhalt der Unterhaltsnachzahlungen, der Beschwerdevorentscheidung vom 11. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, dem Bescheid vom 25. Oktober 2023 betreffend die Rückforderung von 1.444,46 Euro, GZ: SJF/SH, und dem gegenständlich angefochtenen Bescheid.

Die Feststellung, dass die Bf seit 5. Februar 2024 wieder Sozialhilfe bezieht, ist amtsbekannt (vgl. LVwG-351518) – die (erneute) Sozialhilfeleistung wurde der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2024, GZ: SJF/SHH, gewährt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht

erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[…]

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[…]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.
[…]

5. Hauptstück
Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe und Kostenersatzansprüche Dritter

§ 29
Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten:
1. leistungsbeziehende Personen, deren Nachlass und deren Erbinnen bzw. Erben nach Maßgabe des § 30;
2. unterhaltspflichtige Angehörige nach Maßgabe des § 31;
3. sonstige Personen nach Maßgabe des § 32.

§ 30

Ersatz durch leistungsbeziehende Personen, den Nachlass und die Erbinnen bzw. Erben

(1) Leistungsbeziehende Personen sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird.
(2) Ein Ersatz darf gegenüber leistungsbeziehenden Personen nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um

1. Kosten für Sozialhilfe, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde,
2. Kosten für Sozialhilfe, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Sechsfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt,

handelt.
[...]

§ 33

Verjährung

(1) Ersatzansprüche nach §§ 30 bis 32 verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes der ersatzpflichtigen Person zugegangen ist.
(2) Gemäß § 16 Abs. 2 sichergestellte Ersatzansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 34

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 30 bis 32 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.
(2) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit ersatzpflichtigen Personen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.
(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Sozialhilfe steht.

(6) Die leistungsbeziehende Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen.
(7) Die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.
[…]“

III.2. Vorweg ist zu klären, ob die Unterhaltsnachzahlung der Eltern der Bf als Einkommen oder Vermögen zu qualifizieren ist. Handelt es sich um Einkommen, gründet die Verpflichtung der Bf zur Zurückzahlung der Sozialhilfe auf §§ 28 Abs. 7, 13 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG); handelt es sich um Vermögen, kommen als speziellere Bestimmungen („leges speciales“) die Normen des Kostenersatzes gemäß §§ 29 ff. Oö. SOHAG zur Anwendung. Laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist die Abgrenzung der Begriffe Einkommen und Vermögen in Zweifelsfällen anhand einer „Zuflussbetrachtung“ durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum – wobei diesbezüglich auf den jeweiligen Bedarfsmonat abzustellen ist –, handelt es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnitts (Bedarfsmonats) nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu. (vgl. VwGH 18.07.2023, Ro 2021/10/0005)

Im gegenständlichen Fall wurde die Sozialhilfeleistung der Bf mit Ablauf des 16. August 2023 eingestellt; der Monat August 2023 war damit der letzte Bedarfsmonat. Die Bf erhielt die Unterhaltsnachzahlung am 17. August 2023 und somit im letzten Bedarfsmonat, weshalb sie zunächst als Einkommen zu qualifizieren war. Aufgrund des Endes des Bedarfszeitraums mit Ablauf des 31. August 2023 war sie aber schon im September 2023 dem Vermögen der Bf zuzurechnen und wird dementsprechend auch im gegenständlichen Fall als Vermögen gewertet. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Rückforderung der Sozialhilfeleistungen ist somit nach den Bestimmungen der §§ 29 ff. Oö. SOHAG zu beurteilen.

III.3. Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. SOHAG ist eine Person unter anderem dann zum Ersatz der ihr ausbezahlten Sozialhilfeleistungen verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangt. Die Geltendmachung von Kosten für Sozialhilfe, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde, sowie von Kosten für Sozialhilfe, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Sechsfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt, ist gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 par. cit. allerdings nicht zulässig. Darüber hinaus darf gemäß § 34 Abs. 1 Oö. SOHAG kein Kostenersatz gefordert werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person gefährdet wird, und der Kostenersatz ist gemäß Abs. 5 par. cit. ganz oder teilweise nachzusehen, wenn der Erfolg der

Sozialhilfe gefährdet würde (Z 1), er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führen würde (Z 2) oder das Verfahren mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Sozialhilfe steht (Z 3).

Ersatzansprüche verjähren gemäß § 33 Abs. 1 leg. cit., wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes der ersatzpflichtigen Person zugegangen ist.

Gemäß § 34 Abs. 2 Oö. SOHAG kann der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, über den Kostenersatz – sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird – einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich nicht zu Stande, ist gemäß Abs. 3 par. cit. auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

III.4. Im gegenständlichen Fall erhielt die Bf, die in den Jahren 2020 bis 2023 Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt 37.665,51 Euro bezogen hatte, am 17. August 2023 eine Unterhaltsnachzahlung ihrer Eltern in der Höhe von 15.690 Euro. Sie gelangte dadurch zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen im Sinne des § 30 Abs. 1 Oö. SOHAG. Bei Gegenüberstellung des Sozialhilfebezugs der Bf mit dem Sechsfachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, zeigt sich, dass die Wertgrenze für den Vermögensfreibetrag gemäß § 30 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG in jedem einzelnen Jahr deutlich überschritten wurde:

Jahr	Vermögensfreibetrag	SH-Bezug	Rückzahlung
2020	€ 5.504,10 (917,35*6)	€ 8.316,62	€ 2.812,52
2021	€ 5.696,76 (949,46*6)	€ 8.949,01	€ 3.252,25
2022	€ 5.867,64 (977,94*6)	€ 10.314,60	€ 4.446,96
2023	€ 6.321,84 (1.053,64*6)	€ 8.640,82 [Anm.: Der mit separatem Bescheid vom 25.10.2023, GZ: SJF/SH, zurückgeforderte Betrag von € 1.444,46 ist in dieser Summe nicht enthalten.]	€ 2.318,98
		€ 36.221,05	€ 12.830,71

Die belangte Behörde machte somit – nach entsprechendem Antrag durch den Träger der Sozialhilfe – zu Recht eine Kostenersatzforderung in der Höhe von

insgesamt 12.830,71 Euro geltend. Der Sozialhilfebezug der Bf vor dem Jahr 2020 wurde von der belangten Behörde entsprechend der Verjährungsbestimmung des § 33 Abs. 1 Oö. SOHAG korrekterweise nicht berücksichtigt.

Entgegen der Ansicht der Bf liegt kein Grund vor, der die Geltendmachung des Kostenersatzes gemäß § 30 Abs. 1 Oö. SOHAG unzulässig machen würde:

Dem Argument, die Bf sei aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht selbsterhaltungsfähig und weise damit eine fortgesetzte Kindeseigenschaft im Sinne des § 252 Abs. 2 Z 3 ASVG auf, weswegen sie gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG nicht zum Kostenersatz verpflichtet werden dürfe, wird vom erkennenden Gericht nicht gefolgt. Die Bestimmung des § 30 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG stellt explizit auf das Erreichen der Volljährigkeit und nicht auch auf eine etwaige (fortgesetzte) Kindeseigenschaft im Sinne des § 252 ASVG ab. Der Umstand, dass Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht wird, wird auch von der Norm des § 252 ASVG – die umfangreiche Legaldefinitionen des Kindschaftsbegriffs sowie des Begriffs der Kindeseigenschaft enthält – vorausgesetzt (arg. „*Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn […]*“). Für die Frage, ob Sozialhilfeleistungen gemäß § 30 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG regressiert werden dürfen, ist daher lediglich das Alter der betroffenen Person zum Zeitpunkt des Sozialhilfebezugs und nicht auch die Frage einer fortgesetzten Kindeseigenschaft nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz maßgeblich.

Wie festgestellt, ist die Bf am x geboren. Sie war damit in den Jahren, in denen sie die gegenständlich relevanten Sozialhilfeleistungen erhielt, volljährig. Die Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG steht der gegenständlichen Kostenersatzforderung folglich nicht entgegen.

Ebenso geht das Beschwerdevorbringen, die Rückforderung sei gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG unzulässig, weil sie „*nicht allein die Überwindung der gegebenen Notlage gefährden, sondern darüber hinaus eine akute existenzielle Gefährdung begründen*“ würde, ins Leere. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass sich die Ausnahmen von der Kostenersatzpflicht gemäß § 30 Abs. 1 Oö. SOHAG ausschließlich aus dem 5. Hauptstück des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes („Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe und Kostenersatzansprüche Dritter“) ergeben. Die Bestimmung des § 16 Oö. SOHAG tritt hinter die insofern spezielleren Normen der §§ 30 ff. leg. cit. zurück und findet im gegenständlichen Fall keine Anwendung (vgl. dazu AB Blg. Nr. 1180/2019, XXVIII. GP des Oö. Landtages: „*[K]largestellt wird aber, dass die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens gemäß § 16 für das Kostenersatzrecht nicht maßgeblich sind. Vielmehr finden sich in [§ 30] Abs. 2 speziell für das Kostenersatzverfahren ausgerichtete Ausnahmen.*“)

Die wirtschaftliche Lage der betroffenen Person ist aber auch nach den Bestimmungen über den Kostenersatz zu berücksichtigen: Wie unter Punkt III.3. bereits dargelegt, dürfen Kostenersatzansprüche gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Oö. SOHAG nur geltend gemacht werden, wenn diese weder zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führen noch deren wirtschaftliche Existenz oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden.

Unter Zugrundelegung eines Vermögens der Bf in der Höhe der Unterhaltsnachzahlung von 15.690 Euro verbleibt ihr nach Abzug des Kostenersatzes in der Höhe von insgesamt 14.275,17 Euro (12.830,71 [gegenständlich bekämpfter Bescheid] + 1.444,46 [separater Bescheid vom 25.10.2023, GZ: SJF/SH]) ein Betrag von 1.414,83 Euro. Vor dem Hintergrund, dass der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2024, GZ: SJF/SHH, erneut Sozialhilfe nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG bewilligt wurde, sowie aufgrund der Möglichkeit der Bf, gemäß § 34 Abs. 4 Oö. SOHAG eine Ratenzahlung zu beantragen, liegt ein Ausnahmegrund im Sinne der obigen Ausführungen nicht vor.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny